

Greifenhagenener Kreis-Zeitung

Ämtliches Kreisblatt für den Kreis Greifenhagen

Nr. 100

Donnerstag, den 28. August 1919.

75. Jahrg.

Bekanntmachung betr. Änderung unserer Bekanntmachung betr. den Saatgutverkehr im Wirtschaftsjahr 1919/20 vom 7. August d. Js. — Kreisblatt Nr. 62. —

Unsere obige Bekanntmachung wird hiermit abgeändert: Abs. 13 von „Diese Landwirte“ bis „einzusenden“ erhält folgende Fassung:

Landwirte, denen die Genehmigung erteilt worden ist, Brotgetreide oder Gerste eigener Ernte zu Saat-zwecken an Landwirte zu veräußern, haben über die verkauften Mengen nach vorgeschriebenem Muster Buch zu führen.

Durchschriften dieser Buchungen sind allwöchentlich mit Abschnitt A der Saatkarte nach wie vor der Reichs-getreidekasse, Geschäftsabteilung Abteilung Saatgut-verkehr in Berlin W 50, Kurfürstendamm 237 ein-zusenden.

Greifenhagen, den 26. August 1919.

Der Kreisaußschuß. (Getreideabteilung).

J. B. Franz, Regierungsreferendar.

Der Arbeiterrat Greifenhagen. S. A. Albrecht.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzbl. S. 307) wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen der Reichsstelle vom 12. und 22. November 1918 (Reichs-anzeiger 268 und 281 vom 12. und 22. November) be-stimmt:

§ 1. Gemäß § 4 des Lieferungsvertrages über Frühgemüse und § 5 des Lieferungsvertrages über Herbstgemüse werden die Vertragspreise für die nachstehend verzeichneten Gemüsearten je Zentner bis auf weiteres wie folgt festgesetzt:

1. für Weißkohl	2,00 Mark
2. Rotkohl	5,00 "
3. " Wirsingkohl	4,50 "
4. " Grünkohl bis zum 30. November 1919	5,00 "
5. " rote Möhren und Karotten aller Art einschließlich der kleinen runden Karotten	3,50 "
6. " gelbe Möhren	2,50 "
7. " weiße Möhren	1,50 "
8. " Zwiebeln, los, bis zum 31. Oktober 1919	6,50 "

Diese Preise gelten für gesunde, marktfähige Han-delsware frei verladen in Bahnwagen oder in Schiff.

§ 2. Die Preise des § 1 sind Höchstpreise im Sinne des Höchstpreisesgesetzes.

§ 3. Die Bekanntmachung tritt mit Beginn des 21. August 1919 in Kraft.

Die Bekanntmachung über den Verkehr mit Saat- und Steckzwiebeln zu Saat-zwecken und deren Höchst-preise vom 4. März 1919 (Reichsanzeiger 57 vom 11. März) tritt mit dem gleichen Zeitpunkte außer Kraft.

Berlin, den 16. August 1919.
Reichsstelle für Gemüse und Obst. Der Vorsitzende.
gez. von Lillj.

Stettin, den 22. August 1919.

Der Oberpräsident. Provinzialgemüsestelle.

Da diese Preise für das Gebiet des Deutschen Reiches einheitlich festgesetzt sind, verlieren mit dem Inkrafttreten am 21. August 1919 die von den Preis-Kommissionen für die entsprechenden Frühgemüsearten festgesetzten Erzeuger-höchstpreise ihre Wirksamkeit. Die neuen Groß- und Kleinhandelspreise werden von der Preis-Kommission um-gehend festgesetzt und bekannt gegeben werden.

In Vertretung. v. Hohenhorst.

Veröffentlicht!

Greifenhagen, den 25. August 1919.

Der Landrat. J. B. Franz, Regierungsreferendar.

Der Arbeiterrat Greifenhagen. S. A. Albrecht.

Nach Mitteilung des Reichspostministeriums wird in letzter Zeit anscheinend vielfach Funkengerät aus Heeres- und Marinebeständen angekauft, um es für die Errichtung unzulässiger privater Funkanlagen zu verwenden. Einem derartigen Vorgehen, das u. U. die Sicherheit des Tele-graphengeheimnisses erheblich gefährdet, ist mit Nachdruck entgegenzutreten.

Da das Verbot der unbefugten Errichtung von Funkentelegraphenanlagen und besonders die strafrecht-lichen Folgen des Vorgehens noch nicht genügend be-kannt zu sein scheinen, so ersuche ich ergebenst, die nachstehend aufgeführten einschlägigen gesetzlichen Bestimmun-gen in den für die Veröffentlichung amtlicher Bekannt-machungen bestimmten Blättern zur allgemeinen Kenntnis zu bringen. Außerdem haben die Polizeibehörden festzu-stellen, wo private Anlagen für drahtlose Telegraphie

vorhanden sind, um das Ergebnis dieser Feststellungen unter Namhaftmachung der Besitzer der Anlagen den zu-ständigen Oberpostdirektionen mitzuteilen.

Berlin, den 1. August 1919.

Der Minister des Innern. S. A. Stölzel.

An die Herren Regierungspräsidenten.

Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen über Tele-graphenanlagen (einschl. Funkentelegraphenanlagen.) (Gesetz über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs vom 6. April 1892, Reichsgesetzblatt S. 467, sowie Novelle vom 7. März 1908, Reichsgesetzblatt, S. 79.)

§ 1. Das Recht, Telegraphenanlagen für die Ver-mittlung von Nachrichten zu errichten und zu betreiben, steht ausschließlich dem Reiche zu. Unter Telegraphen-anlagen sind die Fernsprechanlagen mitbegriffen.

§ 3. Abs. 2 Elektrische Telegraphenanlagen, welche ohne metallische Verbindungsleitungen Nachrichten ver-mitteln, dürfen nur mit Genehmigung des Reichs errichtet und betrieben werden.

§ 3a Auf deutschen Fahrzeugen für Seefahrt oder Binnenschifffahrt dürfen Telegraphenanlagen, welche nicht ausschließlich zum Verkehr innerhalb des Fahrzeugs be-stimmt sind, nur mit Genehmigung des Reichs errichtet und betrieben werden.

§ 9. Mit Geldstrafe bis zu Eintausendfünfhundert Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten wird bestraft, wer vorsätzlich entgegen den Be-stimmungen dieses Gesetzes eine Telegraphenanlage errichtet oder betreibt.

§ 11. Die unbefugt errichteten oder betriebenen Anlagen sind außer Betrieb zu setzen oder zu beseitigen.

Veröffentlicht.

Greifenhagen, den 26. August 1919.

Der Landrat. J. B. Franz, Regierungsreferendar.

Der Arbeiterrat Greifenhagen. S. A. Albrecht.

Bekanntmachung

Unter Hinweis auf den durch Nr. 22 des amtlichen Schulblattes vom 16. November 1918 veröffentlichten Ministerial-Erlass vom 12. Oktober v. Js. ersuche ich die Schullehrer, mit umgehend anzuzeigen, ob die in Folge der von den Schulen seiner Zeit veranstalteten Sam-melzeichnungen auf die Kriegsanleihen ausgegebenen Stücke von den Schullehrern in Verwaltung genom-men oder an die Schüler bzw. deren Eltern zur Aus-händigung gekommen sind.

Greifenhagen, den 26. August 1919.

Der Landrat. S. B. Franz, Regierungsreferendar.

Der Arbeiterrat Greifenhagen. S. A. Albrecht.

Abschrift!

An das Oberpräsidium Stettin.

Am Freitag, den 29. August 1919, werden beim Er-fahrungspferdedepot II. A. R. in der Zeit von 9 1/2 Uhr vor-mittags ab 30 bis 40 Arbeitspferde meistbietend gegen Bezahlung verkauft.

Zutritt haben nur Käufer aus dem Bereiche des II. Armee-Korps, die sich im Besitze von Pferde-Karten befinden.

Alt-damm, den 23. August 1919.

Erfahrungspferdedepot II. A. R.

S. A. d. R.

Unterschrift, Oberleutnant.

Veröffentlicht.

Greifenhagen, den 27. August 1919.

Der Landrat. J. B. Franz, Regierungsreferendar.

Der Arbeiterrat Greifenhagen. S. A. Albrecht.

Bekanntmachung.

Unter den Schweinebeständen der Büdner Otto Kleist und August Melchert zu Uchtdorf ist Rotlauf amtlich fest-gestellt. Die Gehöftssperre wird verhängt.

Oberförsterei Behrberg, den 23. August 1919.

Der Amtsvoorkteher. Krüger.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Ein bei den Schuehäufern zugelaufener Hund ist der Tollwut verdächtig. Er ist, nachdem er den Sohn des Landwirts St. und den Hund des Landwirts Piper ge-bissen hat, in der Richtung nach Neuzarnow weiter gelaufen.

Zum Schutze gegen Tollwut bestimme ich daher auf Grund des § 18 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 R. G. Bl. S. 519 — in Verbindung mit § 114 Abs. 5. B. A. B. G. vom 1. Mai 1912 mit Genehmi-gung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes:

§ 1. In den Ortsteilen Greifenhagen, Mönch-kappe, Wintersfelde, Bräken, Eichwerder Gut, Fer-dinandsteich, Bienenwerder, Negowfelde Gem. u. Gut, Garben Gem. u. Gut, Wolzin, Wierow, Bartikow, Kl. Schönfeld Kl. Mollen, Borin, Kronheide, Neuzarnow,

Stecklin Gemeinde u. Gut, Rosenfelde Gemeinde u. Gut, Schulzendorf Kol., Bayershöhe mit Wilhelmshöhe, Kl. Zarnow Gemeinde und Gut, Pakulent, Bränsfelde Gemeinde und Gut, Marwitz, Kranzfelde und Buddenbrock sind sämtliche Hunde, auch wenn sie erst nach Anordnung der Sperre in diesen Bezirk eingeführt werden, für die Dauer von mindestens 3 Monaten und zwar bis zur Wiederaufhebung dieser Anordnung fest-zulegen (anzuketten oder einzusperren).

Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine.

§ 2. Die Ausfuhr von Hunden aus dem Sperr-bezirk ist nur mit ortspolizeilicher Genehmigung nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung gestattet.

Wird die Genehmigung zur Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes von dem bevorstehenden Eintreffen des Tieres rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Ueberführung und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Beschränkungen unterworfen wie sie für ihn zur Zeit der Ausfuhrung am Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

§ 3. Die Benutzung der Hunde zum Ziehen wird unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest ange-schirrt und mit einem sicheren Maulkorbe versehen sind.

Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd, sowie von Polizeihunden ohne Maulkorb und Leine wird unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt oder mit einem sicheren Maul-korbe versehen an der Leine geführt werden.

§ 4. Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirke bei Spaziergängen, Aus-flügen und ähnlichen Gelegenheiten. Eine solche Entfer-nung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirks mit einem sicheren Maulkorb versehen und an der Leine geführt werden müssen.

§ 5. Hunde, die diesen Vorschriften zuwider frei umherlaufen, werden getötet. Die Tötung liegt den Po-lizeivollzugsbeamten, Förstern, Feld- und Waldaufsehern ob.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafvorschriften der §§ 74—77 des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909.

§ 7. Diese Anordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ist durch die be-teiligten Ortsbehörden sofort in ortsüblicher Weise be-kannt zu machen.

§ 8. An den Ausgängen der oben genannten gesperr-ten Ortsteile sowie der in dem gefährdeten Bezirk ge-legenen Bahnhöfe sind Tafeln mit der deutlichen und halbaren Aufschrift „Hunde-sperre“ leicht sichtbar anzu-bringen. Tafeln werden von hier übersandt.

Die beteiligten Ortspolizeibehörden ersuche ich un-verzüglich die notwendigen Anordnungen zu treffen und ihre Durchführung streng zu überwachen.

Die Herren Gendarmerie-Wachmeister werden er-sucht, alle Fälle der Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen ungefäumt bei den zuständigen Ortspolizei-behörden zur Anzeige zu bringen.

Greifenhagen, den 25. August 1919.

Der Landrat. J. B. Franz, Regierungsreferendar.

Der Arbeiterrat Greifenhagen. S. A. Albrecht.

Veröffentlicht.

Alle frei umherlaufenden Hunde werden sofort einge-fangen und getötet.

Greifenhagen, den 26. August 1919.

Die Polizei-Verwaltung. Quandt.

Bekanntmachung.

Der Unterricht der hiesigen gewerblichen Fortbildungs-schule beginnt Montag, den 1. September d. Js., und findet allwöchentlich Montag und Freitag abends von 6 1/2 bis 8 1/2 Uhr statt.

Die Aufnahme der Fortbildungsschüler erfolgt Montag, den 1. September ds. Js., abends 6 1/2 Uhr, im Schul-hause der Fahrstraße. Das Abgangszeugnis der Volksschule ist bei der Aufnahme vorzulegen.

Die Eltern, Vormünder und Lehrmeister werden daran erinnert, daß für die gewerblichen Arbeiter vom 14. bis 18. Lebensjahre der Schulzwang besteht, und daß für den Fall von Versäumnis des Unterrichts Strafen zu gewärtigen sind.

Auch die probeweise beschäftigten Lehrlinge sind schulpflichtig.

Der Zeichenunterricht findet wie bisher an den Sonntagen vormittags von 7 bis 9 Uhr statt.

Greifenhagen, den 27. August 1919.

Der Magistrat. Quandt.